

Anhang 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserverbandes Süderdithmarschen (WV Süderdithmarschen)

Abgaben Abwasserbeseitigung für die Gemeinde Frestedt

I. Beiträge

Der WV Süderdithmarschen erhebt gem. §§ 12 ff. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Schmutzwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag.

Gem. § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung ist Maßstab für den Beitrag für den Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor, der aus der Anzahl der Vollgeschosse ermittelt wird, ergibt.

Der Beitragssatz beträgt **1,35 €/m²**

II. Gebühren

1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden gem. §§ 2 ff. der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigungsgebühren erhoben. Die Schmutzwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Gebühr.

- a) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Verwendung von einem Nenndurchfluss

bis Qn 2,5	3,00 €
bis Qn 6,0	5,00 €
bis Qn 10	7,00 €
bis Qn 15	15,00 €
bis Qn 40	20,00 €

Sofern der Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung des Grundpreises der Nenndurchfluss zugrundegelegt, der ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird der Nenndurchfluss des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- b) Die mengenabhängige Gebühr beträgt **1,97 €/m³**

- c) Werden die Grenzwerte nach § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung überschritten, wird zu

der mengenabhängigen Gebühr ein Zuschlag in Abhängigkeit von dem biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5-Wert) erhoben in Höhe von

von 401 bis 600 mg/l	0,47 €
über 601 bis 800 mg/l	0,93 €
über 801 bis 1.000 mg/l	1,40 €
über 1.001 bis 1.200 mg/l	1,86 €
über 1.201 mg/l bis 1.400 mg/l	2,33 €
je angefangene weitere 100 mg/l	0,23 €

Der Verschmutzungsgrad wird aufgrund eines amtlichen Gutachtens festgestellt. Führen Messungen und Untersuchungen, die der Wasserverband Süderdithmarschen veranlasst hat, zu einem höheren Verschmutzungsgrad, trägt der Einrichtungsnutzer die Kosten.

Der Einrichtungsnutzer kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, das auf Messungen und Gutachten beruht, nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsgrad anzusetzen ist. Der Einrichtungsnutzer hat den Wasserverband Süderdithmarschen vor der Einholung des Gutachtens schriftlich zu informieren. Er kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihm die Ergebnisse vorgelegt werden.

Untersuchungen der Verschmutzung von Schmutzwasser müssen entsprechend der anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

III. Nebenleistungen

1. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle

Die Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 17 der Beitrags- und Gebührensatzung wird anhand der tatsächlichen Kosten erhoben. Die angemessene Vorausleistung kann bis zu 80 % der tatsächlichen Kosten betragen.

2. Gebühr für Nebenzähler

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, sind durch Wasserzähler (Nebenzähler) nachzuweisen.

Die Gebühr für die Antragsbearbeitung und die Abnahme des Nebenzählers durch Mitarbeiter des Verbandes beträgt pauschal 30,00 €.

Nindorf, den 17. November 2022